Inhaltsverzeichnis.

©	eite
Borwort	Π
§ 1. Die Behandlung in der bisherigen Literatur	1
§ 2. Der Stand der Quellen	10

(vor allem im Codex Riccardianus und Magliabecchianus) und ben wahrscheinlich mit der kaiserlichen Promulgation in Italien

27

37

in Zusammenhang stehenden Codices (Quelfordytanus, Wratislaviensis, Parisinus) S. 19. — Auch der Cod. dibl. Vat. scheint nicht auf das Driginal zurückzugehen S. 20. — In den meisten Codices Einreihung unter Kaiserbriese S. 21. — Mangelhaste Mberlieserung des Protokolls und insdesondere des Eschatokolls S. 21. — Kritische Folgerung: der enge Zusammenhang der Urkunde mit der Kanzlei Friedrichs II. und der Überlieserung mit der Promulgation durch ihn schwächt den Wert der Urkunde ab S. 22.

III. Eine — nicht vorfindliche — angeblich vorhanden gewesene Urkunde mit Bollmacht Brandenburgs an Bohmen S. 22.

§ 3. Die politische Lage zur Zeit der Wahl 23

Im Gegensatz zur üblichen Darstellung unsichere Lage bes Naisers S. 23. — Aus ber Regierungszeit Heinrichs VII. nache wirkende Gründe S. 23. — Halber Erfolg gegen die Lombarden S. 24. — Empörung Friedrichs von Babenberg S. 25. — Stellung der beutschen Fürsten S. 26, insbesondere zweifelhafte Stellung Sigfrids von Mainz mit Rücksicht auf den Gegensatz zwischen kavischen kaiserlicher und papstelicher Politik S. 26.

Beit und Ort der Wahl (in Wien, in den letzten Tagen des Februar) S. 27. — Bornahme vermutlich in der ouria "am Hof" S. 29, bestimmt ohne Publizität (Verhältnis zur Nachwahl von Speier, Bedeutung für daß § 2 I Erschlossene, Frage der unitas actus) S. 30.

Raiserliche Initiative und Vorverhandlungen S. 32. — Abweichen von der üblichen Form der Designation: keine Leitstimme des Baters, sondern Scheidung von eligentes und
consentientes S. 32. — Außere und innere Gründe für die Glaubwürdigkeit der Annales Mardacenses S. 34. — Schlußergebnis: die späteren Kurfürsten als Elektorenkollegium unter
dem Einfluß Sigfrids III. von Eppenstein (nicht Konrads von
Hochstaden) S. 36.

§ 5. Der staatsrechtliche Gehalt des angeblichen "Wahlbekrets", insbesondere seine Stellung zum Erb- und Wahlrecht

Kein Bahlbekret, sonbern nur eine Beurkundung der Bahl S. 37. — Inhaltsangabe und Exegese S. 38. — Die staatsrechtlich bedeutsamen Momente S. 41.

Beeinflussung burch bie Ibeen ber Friberizianischen Politik: Imperialismus S. 42; Betonung bes Geblüttrechts (bie Babl

49

als	Königsannahme,	v .	Dungerns	Ansicht)	42;	bie	Form
ber	Wahl S. 44.						

Anderseits Rücksichtnahme auf die Ansichten der Fürsten, S. 45, und ein Zeugnis Friedrichs II. für die Urkunde, S. 48.

Schlußergebnis S. 49: die Urkunde in der kaiserlichen Kanzlei entworfen, von den Fürsten ausgestellt, dem Inhalt nach ein Kompromiß zwischen den beiderseitigen Standpunkten, mit Borsicht zu verwerten.

§ 6. Die Rechtswirfung der Wahl: die Kaiserwahl, der rex Teutoniae

Methodologische Borbemerkung S. 49.

Beders Rejultat richtig: der Gewählte übt königliche Rechte in Deutschland (und Hochburgund) kraft kaiserlichen Auftrags S. 50. — Er übt sie aber, wie jeder rex Romanorum, zugleich und sofret kraft eigenen Rechts, ähnlich dem coadiutor cum iure succedendi des kanonischen Rechts S. 51. — In der territorialen Beschränkung des kaiserlichen Auftrags auf Deutschland (der rex Romanorum saktisch ex Teutoniae), die schon bei der Bahl in Aussicht fand, kommt das staatliche Sonderbewußtsein des deutschen Königtums zum Durchbruch S. 53. — Beil nicht gekrönt, nur der Titel in regem electus S. 54.

Die Bahl von 1237 eine Kaiserwahl? S. 54. — Unterscheidungsmerkmal der kaiserlichen gegenüber der königlichen Gewalt, die advocatia sedis apostolicae: nach älterer Auffassung Rechte dei der Papstwahl und im territorium Petri S. 55, nach jüngerer päpstlicher Auffassung die Herrschaft im lombardischen Königreich S. 58. — Konrad IV. nahm erst nach des Baters Tod, dann aber ohne weiteres kaiserliche Rechte in jedem Sinn in Anspruch S. 59.

Noch ein Blick auf das Wahlbekret S. 60: es stimmt bezügslich ber königlichen Stellung mit diesem Resultat überein, die Frage der Kaiserwahl bleibt im Halbbunkel.

§ 7. Die Biener Wahl und der Sachsenspiegel 61

Vorbemerkung S. 61.

I. Der bevorrechtete Bahlerfreis G. 61.

Die Lehre bes Sachsenspiegels S. 61. — Abweichungen bei ber Wiener Wahl: 1. keine Hervorhebung der Erzämter S. 62; 2. Mainz vor Trier S. 64; 3. Pfalz und Bahern S. 64; 4. das Wahlrecht des Königs von Böhmen S. 67. — Schlußergebnis: die Annahme, daß man 1237 sich an den Sachsenspiegel hielt, ist durchaus möglich.

86

	Seite
II. Die Struktur bes Wahlakts S. 69.	00
Stand ber Kontroverse S. 69. — Eingehende Interpretation	
bes Sachsenspiegels (electio der 6 Ersten, Konsens der Ubrigen)	
S. 70. — Biberlegung ber Gegengrunde S. 72. — Bolle	
Abereinstimmung zwischen dieser Interpretation des Sachsen-	
spiegels und dem im § 4 erschlossenen Wahlvorgang S. 73. —	
Die Wahlen 1220/22 und 1237 als Anhaltspunkt für die Datie-	
rung des Sachsenspiegels um 1220 S. 74.	
III. Der Sachsenspiegel und die Kaiserwahl S. 75.	
Der Sachsenspiegel steht auf bem Standpunkt der Kaiserwahl	
(welche kaiserliche Gewalt verleiht) S. 75. — Aber sein Kaisertum	
selbst ist im deutschen Königtum verankert S. 76. — Diese	
Kaiserwahl hat also nationale Bebeutung S. 77.	
Anderer Gedankenkreis des "Wahlbekreis" S. 77. — Aber-	
einstimmung in Titel und Gewalt bes Erwählten, soweit bei einer Designation möglich S. 77.	
Weitere Gesichtspunkte für die Datierung des Sachsenspiegels	
um 1220 S. 78.	
**** *********************************	
§ 8. Zusammenfassung ber Ergebnisse	7 9
Anhang I. Nachtrag zu §§ 1 und 2, betreffend die versio	
Itala und die italienische Literatur über dieselbe .	82
	02
Anhang II. Das Gedicht bes Harbeggers an Konrad IV.	84

Register